



Kundmachung

Bürgeranliegen an den Gemeinderat

Leitfaden

12.04.2021

1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg gibt den Bürgern mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Klosterneuburg die Möglichkeit - mittels des Formulars „Bürgeranliegen an den GR“, welches auch als Online-Formular auf der Homepage der Stadtgemeinde zur Verfügung steht - auf eine Angelegenheit, die in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt, schriftlich aufmerksam zu machen und das Ersuchen an den Bürgermeister zu stellen, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.
2. Der Bürgermeister teilt dem Bürger schriftlich seine Entscheidung mit, ob die geltend gemachte Angelegenheit von ihm nach Anhörung des Stadtrates auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt wird und lädt den betroffenen Bürger, wenn die diesbezügliche Entscheidung des Bürgermeisters positiv ausfällt, als allfällige Auskunftsperson zur Gemeinderatssitzung ein; dies mit dem Hinweis auf den noch zu fassenden Beschluss des Gemeinderates gemäß § 47 Abs 7 NÖ Gemeindeordnung als Voraussetzung für die Beiziehung als Auskunftsperson in der Gemeinderatssitzung.
3. Der Bürgermeister wird dem Gemeinderat regelmäßig über solche schriftlichen Bürgeranliegen, die er nicht auf die Tagesordnung des Gemeinderates setzt, berichten.
4. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Bürgeranliegen an den Gemeinderat, Thema“ im Gemeinderat können die Mitglieder nach vorheriger Beschlussfassung gemäß § 47 Abs 7 NÖ Gemeindeordnung den geladenen Bürger bei der Beratung als Auskunftsperson zu seinen diesbezüglichen Wahrnehmungen befragen und ihre Rechte gemäß § 22 NÖ GO in Anspruch nehmen, insbesondere einen Antrag zum Gegenstand oder einen Antrag auf Zuweisung in die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung stellen.
5. Der konkrete Ausschuss hat zum zugewiesenen Thema des Bürgeranliegens gemäß § 43 NÖ GO eine konkrete und in jede Richtung frei formulierte Empfehlung an den Gemeinderat zu erarbeiten, welche nach Anhörung des Stadtrates zeitnah in einer der nächstfolgenden Gemeinderatssitzungen vorzulegen ist.
6. Der gefasste Beschluss des Gemeinderates zum Thema des Bürgeranliegens wird dem betroffenen Bürger vom Bürgermeister schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Mag. Stefan Schmuckenschlager
Bürgermeister



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 04.05.2021

Abgenommen am: 21.05.2021